

II-5077 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5907/3-Info-88

2278 IAB

1988 -08- 02

zu 2311 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Probst und Genossen vom 10. Juni 1988, Nr.
2311/J-NR/88, "elektronische Datenerfassung
der Fahrgestellnummern in Österreich"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Eine EDV-mäßige Erfassung aller Zulassungen ist auch nach Inkrafttreten der 12. KFG-Novelle nicht zwingend vorgesehen. Es bleibt den Ländern überlassen, wie sie das Zulassungsverfahren organisieren.

Die Behörden, die das Zulassungsverfahren EDV-unterstützt abwickeln (das sind derzeit 11 von 102 Zulassungsbehörden) haben die relevanten Daten - so auch die Fahrgestellnummern - an das Bundesministerium für Inneres zu übermitteln, wo diese zentral erfaßt und in Evidenz gehalten werden. (§ 47 (4) KFG 1967 in der Fassung der 12. Novelle).

Zu Frage 2:

Vorteile sehe ich vor allem im Bereich der Fahndung, aber auch bei allfälligen Rückrufaktionen bestimmter Fahrzeuge bzw. Fahrzeugserien könnte eine zentrale Erfassung der Fahrgestellnummern von Vorteil sein.

- 2 -

Zu Frage 3:

Die Bestimmungen des § 47 (4) KFG über die EDV-Zentralevidenz tritt 18 Monate nach Ablauf des Tages der Kundgebung der 12. KFG-Novelle in Kraft. Über den Zeitpunkt, wann eine vollständige EDV-Evidenz bereitstehen wird, kann ich keine Prognose stellen, weil die Umstellung auf EDV von der Entscheidung der einzelnen Bundesländer abhängt.

Wien, am 1. August 1988

Der Bundesminister

